

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung der Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Ziel 2: Harmonisierung und Vertiefung in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Auslagerung und Verwahrung sowohl bei AIF als auch bei OGAW

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Harmonisierung der Vorschriften betreffend die Kreditvergabe durch AIF

Maßnahme 2: Einführung von Vorschriften betreffend den Einsatz und die Auswahl von geeigneten Liquiditätsmanagement-Instrumenten

Maßnahme 3: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen zur Auslagerung von Aufgaben des AIFM bzw. der OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Maßnahme 4: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Verwahrdienstleistungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AIFMD/UCITSD Review

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	21.01.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU („AIFMD“) und 2009/65/EG („UCITSD“) im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds („AIFMD/UCITSD Review“).

Der AIFMD/UCITSD Review enthält insbesondere Vorschriften zu den folgenden Themen:

- die Harmonisierung von Regelungen zu alternativen Investmentfonds („AIF“), die Kredite vergeben,
- die Festlegung von Standards für Alternative Investmentfonds-Manager („AIFM“) bzw. Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, die ihre Funktionen an Dritte übertragen,
- die Neuregelung im Zusammenhang mit Verwahrdienstleistungen, sowohl bei AIF als auch bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“),
- die Optimierung der Erhebung von Aufsichtsdaten, sowohl bei AIF als auch bei OGAW, und
- die Neuregelung des Einsatzes von Liquiditätsmanagementinstrumenten, sowohl bei AIF als auch bei OGAW.

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung der Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Beschreibung des Ziels:

Durch den AIFMD/UCITSD Review soll das Recht von AIF, Kredite zu vergeben, anerkannt und gemeinsame Vorschriften zur Kreditvergabe festgelegt werden.

Hintergrund ist, dass die Kreditgewährung durch AIF eine alternative Finanzierungsquelle für die Realwirtschaft sein kann und gleichzeitig Risiken, die von einer solchen Kreditvergabe ausgehen, berücksichtigt werden sollen. Um Liquiditätsinkongruenzen zu vermeiden, ist für kreditvergebende AIF grundsätzlich die geschlossene Form vorgeschrieben, wobei unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere an das Liquiditätsmanagementsystem, auch der Betrieb in Form eines offenen AIF zulässig sein soll. Die Kreditvergabe von AIF an Verbraucher ist in Österreich untersagt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Harmonisierung der Vorschriften betreffend die Kreditvergabe durch AIF

Ziel 2: Harmonisierung und Vertiefung in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Auslagerung und Verwahrung sowohl bei AIF als auch bei OGAW

Beschreibung des Ziels:

Der AIFMD/UCITSD Review enthält insbesondere Vorschriften zu den folgenden Themen:

- Verpflichtung für AIF und OGAW zum Einsatz von geeigneten Liquiditätsmanagement-Instrumenten,
- Änderungen der Rahmenbedingungen, unter denen AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften ihre Funktionen an Dritte übertragen dürfen, sowie
- Änderungen bei der Erbringung von Verwahrdienstleistungen für AIF und OGAW.

Im Zuge des AIFMD/UCITSD Reviews werden auch die neu eingeführten bzw. geänderten Verpflichtungen verwaltungsstrafbewährt. Mögliche Geldstrafen gemäß AIFMG und InvFG 2011 sind von der FMA zu verhängen und fließen gemäß § 60 Abs. 9 des Alternativen Investmentfondsgesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, und § 190c InvFG 2011 dem Bund zu. Aus diesem Umstand könnten sich gegebenenfalls Mehreinnahmen für den Bund ergeben, eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und wird daher bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Zudem wird angenommen, dass sich die zu beaufsichtigenden Personen in der Regel gesetzeskonform verhalten. Der aktuelle Bundesbeitrag für die FMA gemäß § 19 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, wird nicht angehoben. Somit entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Einführung von Vorschriften betreffend den Einsatz und die Auswahl von geeigneten Liquiditätsmanagement-Instrumenten

Maßnahme 3: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen zur Auslagerung von Aufgaben des AIFM bzw. der OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Maßnahme 4: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Verwahrdienstleistungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Harmonisierung der Vorschriften betreffend die Kreditvergabe durch AIF

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den AIFMD/UCITSD Review wird AIF unionsweit das Recht eingeräumt, Kredite zu vergeben, und damit die Kreditvergabe als "Asset"-Klasse für AIF zu nutzen.

Gleichzeitig sind für den Fall, dass die Kreditvergabe genutzt wird, auch einheitliche aufsichtsrechtliche Anforderungen vorgesehen. So wird unter anderem normiert, dass:

- AIFM bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe sorgen müssen und
- AIFM sicherstellen müssen, dass der von ihnen verwaltete, kreditvergebende AIF ein geschlossener Fonds ist (nur in Ausnahmefällen ist es einem offenen AIF erlaubt, Kredite zu vergeben).

Umsetzung von:

Ziel 1: Harmonisierung der Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Maßnahme 2: Einführung von Vorschriften betreffend den Einsatz und die Auswahl von geeigneten Liquiditätsmanagement-Instrumenten

Beschreibung der Maßnahme:

AIFM, welche offene AIF verwalten, sowie OGAW müssen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus einer unionsrechtlich vorgegebenen Liste auswählen. Liquiditätsmanagement-Instrumente sind beispielsweise Rücknahmebeschränkungen, die Verlängerung der Kündigungsfristen der Anteilinhaber, eine Rückgabegebühr, das Swing Pricing, das Dual Pricing, eine Verwässerungsschutzgebühr oder die Sachauskehr. Die ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF bzw. OGAW geeignet sein. Ein AIFM bzw. OGAW darf darüber hinaus in außergewöhnlichen Fällen die Liquiditätsmanagement-Instrumente der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder der Abspaltung illiquider Anlagen einsetzen.

Ist ein AIF oder OGAW als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen, so kann der AIFM bzw. OGAW beschließen, nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument auszuwählen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Harmonisierung und Vertiefung in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Auslagerung und Verwahrung sowohl bei AIF als auch bei OGAW

Maßnahme 3: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen zur Auslagerung von Aufgaben des AIFM bzw. der OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der Übertragung / Auslagerung von Aufgaben von AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften wurden folgende neue Bestimmungen eingeführt:

- Ergänzung des Verbots der Briefkastenfirma: Aufnahme einer Klarstellung, dass AIFM / Verwaltungsgesellschaften ihre Aufgaben nicht in einem Ausmaß übertragen dürfen, das darauf hinausläuft, dass sie im Grunde nicht länger als Verwalter des Fonds angesehen werden können;

- Reduktion der Sorgfaltspflicht bei der Übertragung von Aufgaben an Zentralverwahrer; und

- Erweiterung der Informationspflichten (insbesondere um Informationen betreffend Übertragungsvereinbarungen) gegenüber den zuständigen Behörden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Harmonisierung und Vertiefung in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Auslagerung und Verwahrung sowohl bei AIF als auch bei OGAW

Maßnahme 4: Neuregelung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Verwahrdienstleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Folgende Neuregelungen wurden durch den AIFMD/UCITSD Review im Zusammenhang mit Verwahrdienstleistungen eingeführt:

- Erleichterungen bei der Übertragung von Aufgaben an Zentralverwahrer für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften. Für AIFM ist künftig die Übertragung von Aufgaben in einem größeren Umfang möglich. Für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften ist die Übertragung von Aufgaben mit einem weniger strengen Sorgfaltsmaßstab möglich, welcher bei der Auswahl des Dritten angesetzt wird, sofern es sich bei dem Dritten um einen Zentralverwahrer handelt.

- Anpassung bei den Regelungen zur Übertragung von Informationen von der Verwahrstelle eines AIF an die zuständigen Behörden bzw. zwischen den für den AIF/AIFM zuständigen Behörden und den für die Verwahrstelle zuständigen Behörden- Dies betrifft den Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie die Wechselseitigkeit der Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen den Behörden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Harmonisierung und Vertiefung in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Auslagerung und Verwahrung sowohl bei AIF als auch bei OGAW

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.01.2026 17:08:11

WFA Version: 0.2

OID: 3814

A0|B0